

Umweltbelange:

MC (Modus Consult)

Bezugspunkt ist der Umweltbericht der Fa. Modus Consult, As 4.507 ff. „erstellt im Februar 2025“, als Teil des Satzungsbeschlusses vom 01.07.2025, dort § 2 veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Ettlingen vom 03.07.2025, As 4.413ff.

MC S.18, Zi.1.11.8 As 4.444. Das Flurstück Nr.683 ist als blütenreiche Magerwiese mit dem Entwicklungsziel, eine FFH-Mähwiese unter Streuobstbäumen...zu entwickeln. Hierdurch sind mindestens 8.460 m² Streuobstwiesenfläche zu schaffen...

MC S.37 entspricht As 4.465. Bei der Umsetzung des Bebauungsplans darf nicht gegen die im BNatschG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Nach § 44 Abs.1 BNatschG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

...So ist auch bei Einhaltung des Rodungszeitraums vor Beginn der Arbeiten ein artenschutzrechtlicher Verstoß, soweit möglich, auszuschließen, beispielsweise durch Sichtkontrollen von Strukturen auf überwinternde Tiere vor Beginn der Maßnahme...

MC S.58 Zi. 5.8 Artenschutz entspricht As.4486

...Maßnahmen... Vermeidung von Gehölzrodungen zu bestimmten Zeiten...die Umsiedlung von Zauneidechsen in aufgewertete Habitatflächen entlang des Höhenwegs..vor den Gelände- und Bauarbeiten...

...Die Entwicklung einer Ausgleichsfläche mit dem Entwicklungsziel einer FFH-Mähwiese greift zudem das vormalige, vor Beginn des Bebauungsplanverfahrens jedoch bereits nicht mehr bestehende Vorhandensein von FFH-Mähwiesen im Gebiet auf.

MC Zi.6.11.6 S.67 entspricht As 4.495...Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf die Zauneidechsen zu vermeiden, müssen die Tiere vor Baubeginn aus dem Eingriffsbereich abgefangen und in Ersatzhabitate umgesiedelt werden...

MC Umweltbericht, S.20 entspricht As 4.526. Die Biotoptypen im UntersuchungsbereichDie Fettwiese und die Streuobstwiese stellen bedeutsame Biotoptypen dar. Dadurch ist auch die Bedeutung der Flora und Fauna innerhalb des UG als hoch zu bewerten.

MC Umweltbericht, S.23 entspricht As. 4.529.... Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich ca.100m westlich des Plangebiets. ...Aufgrund der Beschaffenheit des Schutzgebiets und der Entfernung sind keine Auswirkungen durch die vorgesehene Planung zu erwarten.

MC Umweltbericht Zi.7.5.2 S.30 entspricht As. 4.536 Anlagebedingt Versiegelung oder Überbauung im Umfang von ca.8.577m²...

MC Umweltbericht, Zi.7.5.3 S.31 entspricht As.4.537...Betriebsbedingt sind Störungen von Tierlebensräumen (z.B. Lärm, optische Täuschungen) durch die künftige Entwicklung des Gebietes zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung...sind die betriebsbedingten Auswirkungen der Planung als gering zu bewerten.

AM0: Zunächst 120, dann 150, dann 190 (Juli 2025 OB lt. BNN-Bericht) neue Bewohner und mehr....ohne Fortschreibung der Auswirkungen.

MC Umweltbericht Zi.8 S. 33.entspricht As.4.539

Durch die Planung bleibt der größere Streuobstbestand, der sich mit einer Gesamtgröße von rund 4.560 m² weitestgehend nach Norden außerhalb des Plangebiets ausdehnt, mit einer Fläche von ca. 1.800 m² weiterhin erhalten und somit nach § 33a NatSchG geschützt. Vom östlichen Streuobstbestand mit einer Fläche von ca. 1.730 m² bleiben durch die Planung lediglich ca. 500 m² erhalten, wodurch dieser nicht mehr als geschützt gilt. Für den Verlust der Streuobstbestände wird möglichst gebietsnah auf externen Ausgleichsflächen mit einem Faktor von mindestens 1:1,5 Ersatz geschaffen (siehe Kapitel 10.2).

MC Umweltbericht Zi.9 Vögel S. 34 entspricht As. 4.540 Es wird davon ausgegangen, dass einige Vogelarten während der lärmintensiveren

Bauphase in angrenzende Bereiche ausweichen werden. Nach erfolgreicher Begrünung des Plangebiets ist davon auszugehen, dass die meisten im Gebiet vorkommende Arten das Plangebiet wieder als Lebensraum nutzen werden.

MC Umweltbericht Zi.12 S.46, entspricht As 4.552 Wechselwirkungen:

Es sind keine negativen Auswirkungen für den Umweltbelang ' Wechselwirkungen' zu erwarten.

Antrag auf Umwandlung v. "März 2024" S.8 As. 4.571: Um den Verlust von Streuobstbäumen möglichst gebietsnah auszugleichen, werden östlich

angrenzend an die bestehende Baumreihe des mittigen Streuobstbestands auf Flurstück 207/1

zehn Obstbäume im Abstand von 10 bis 15 m neu gepflanzt. Mit dieser Neupflanzung ist die Fläche des Streuobstbestands künftig mit ca. 2.000 m² deutlich größer als 1.500 m²,

AM1: *Es erfolgte keine Flächenvergrößerung. Lediglich innerhalb der bestehenden Streuobstbäume wurden einige wenige neu gepflanzt.*

Zur Synopse und Abwägungstabelle

BUND/NABU Einwand v. 26.02.2021 As. 1457-1458 Beachte Bild mit Gebiet und Wiederherstellungsflächen (rosa) As. 1031



Screenshot Grünland: Grün aktuelle Verbreitung LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen), rosa Verlustflächen gegenüber Grünlandkartierung, die wiederhergestellt werden müssen

Bei den Grünlandbeständen des Untersuchungsgebiets handelt es sich ganz überwiegend um Wiederherstellungsflächen des FFH-Lebensraumtyps „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510), für die eine Verpflichtung zur Wiederherstellung dieses naturschutzfachlich wertvollen Biototyps vorliegt. Sachverhalt wird in der Bestandsbeschreibung im Umweltbericht nicht erwähnt. Die Überplanung der Flächen entbindet keinesfalls von der Verpflichtung der Wiederherstellung des Wiesentyps (ggf. an anderer Stelle, aber in zumindest gleichem Flächenumfang...

Abwägung der Stadt:

Die in einer den Grundeigentümern vormals nicht bekannten Karte dargestellten FFH-Mähwiesen bestehen, gemäß der neuen Kartierung des Umweltberichts im Plangebiet, nicht mehr... Gleichwohl wird eine Ausgleichsfläche vorgesehen, die sowohl Ökopunkte einbringt als auch eine FFH-Mähwiese schafft

As. 4787: Verwaltung auf uNB v.04.09.2024

Das Ausgleichskonzept wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt. Die im Eingriffsbereich des Bebauungsplans vormals vorhandenen Mähwiesen sind durch eine falsche Bewirtschaftungsweise in der Vergangenheit untergegangen. In Abstimmung mit der UNG (E-Mail vom 14.04.2022) kann die Neuanlage einer FFH-Mähwiese auf dem Flurstück Nr. 683 auch für den Ausgleich weiterer entstehender Eingriffe anerkannt werden. Beide Ausgleichsbetrachtungen dürfen parallel erfolgen und nachgewiesen werden, d.h. es erfolgt kein anteiliger Abzug des Biotopausgleichs von der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nach Ökopunkten.

AM2: Vorab: Auch, wenn den Eigentümern angeblich der Schutzstatus nicht bekannt gewesen sein soll, so war dieser doch der Stadt bekannt.

Mit Mail v. 26.06.2026 an Gutachterin Frau Schalajda wurde nachgewiesen, dass „die Pflanzengesellschaft des vom Hause Breunig genannten Biotops weiterhin vorhanden“ (ist),

mit Bilddokumentation, geprüft durch Frau Dr. Dipl. Biologin Silvia Nold, Schluttenbach. **Bei Beachtung hätte keine Überplanung erfolgen dürfen, nicht einmal eine Wiederherstellung, sondern der Erhalt erfolgen müssen.**



Die Streuobstwiese und ihr Artenreichtum in der Region Schluttenbach



Streuobstwiese in Schluttenbach im Mai 2023 und ihre Vielfalt an Pflanzen und Blumen



Spitz-Wegerich, *Plantago lanceolata*, Wegerichgewächs



Wiesenfuchsschwanz, *Alopecurus pratensis*, Süßgras

Fotos und Pflanzenbestimmung von Elke Schellmann, Farnweg 7, Schluttenbach

AM3: Das vorgenannte Schreiben der uNB zur „Abstimmung“ vom 14.04.2022 vgl. As.4787) ist nicht im vorliegenden Aktenbündel aufgefunden worden. Der Inhalt ist diesseits unbekannt.

As.4921: Stadt zu den Einwendungen Fam. H.

Die Bestandserfassung der aktuellen Vegetation basiert im Umweltbericht auf mehreren Geländeerhebungen von 2020 bis 2023 und den Informationen der artenschutzrechtlichen Begutachtung des Instituts für Botanik und Landschaftskunde. Insbesondere stellte sie sich bei der Begehung von Juli 2023 (und Februar 2024).

AM4: Bei einer Begehung aus 2020 konnten, laut MC Umweltbericht/Bestandsanalyse vom Oktober 2020 S.7 ff As., „die entsprechenden Zeigerarten“ (selbst der FFH-Mähwiese) aufgrund der Jahreszeit (Oktober 2020)...nicht umfassend aufgenommen werden. Die Beschreibung der Vegetation im Plangebiet erschöpft sich im Begriff „Fettweide“.

Eine Begehung vom Febr.2024, mitten im Winter, ist wertlos und deren Ergebnis nicht ersichtlich. Eine Begehung im Juli 2023, nach einer Mahd und bei verwelkten Blühpflanzen, ist wertlos und deren Ergebnis nicht ersichtlich.

Immerhin: Es wird bestätigt, dass „Zeigerarten“ zur FFH-Mähwiese (immer noch) vorhanden sind.

Eine Begehung ersetzt keine Untersuchung und Dokumentierung mit Bewertung!

Die Begehung der BI-Mitglieder im Plangebiet erfolgte im Mai 2023, in der Blühphase, mit Dokumentierung und Bewertung.

Eine Begehung mit Untersuchung, Dokumentierung ist nachzuholen!

Beachte Bilder/Auszug s.o. (Elke Schellmann)

As.4923 Abwägung Stadt

Entsprechend der vorliegenden Erläuterungen und Ausführungen zu den Zeigerarten von Frau Nold (E-Mail vom 26.06.2023) sind teilweise Magerzeiger im Jahr 2023 erfasst worden. Diese sind jedoch weder verortet, noch, wie für eine pflanzensoziologische Einordnung des Grünlands, hin zu hochwertigen Magerwiesenbiotopen, notwendig, in ihren Anteilen gewertet. Dementsprechend sind die Ausführungen des Umweltberichts durchaus zutreffend, die die Wiesenflächen im Plangebiet als Fettwiesen ansprechen.

AM5: Es wurde keine eigene, städtische Pflanzenaufnahme herbeigeführt, selbst nach der Vorlage der wissenschaftlich begleiteten Bestandsaufnahme der BI samt Bildern. Es erfolgte nicht einmal eine Überprüfung der Dokumentation vor Ort. Das musste sich geradezu aufdrängen, da aus den Bildern, jedenfalls zum Teil, der Ort der Aufnahme unmittelbar erkennbar ist. (siehe Bild oben: Wiesenfuchsschwanz, *Alopecurus pratensis*, Süßgras).

Trotz fortlaufendem Mailaustausch mit Gutachterin und Planungsamt, erfolgte keine einzige Rückfrage zu den angeblichen Bedenken oder eine Einladung zur gemeinsamen Überprüfung. Die Bestandsaufnahme der BI erfolgte im Plangebiet, worauf bereits im Anschreiben vom 26.06.2023 hingewiesen wurde.

Zur „pflanzensoziologischen Einordnung“:

Wenn auf einer Wiese viele (hier alle!) Kennarten einer FFH-Mähwiese, einzeln nachvollziehbar, mit Bezeichnungen und Bild, dokumentiert werden, so wird diese

Wiese „naturgemäß“ bereits eher diesem FFH-Typ zugeordnet. UND: Es stellt einen vollständigen Abwägungsausfall dar, wenn – noch dazu ohne eigene, nachvollziehbare Überprüfung – eine photographisch belegte Dokumentation ignoriert wird und stattdessen eine bloße Meinung zu der Flora einer Entscheidung zu Grunde gelegt wird. Dies ist umso unverständlicher, als... „die entsprechenden Zeigerarten“ (selbst der FFH-Mähwiese) aufgrund der Jahreszeit (Oktober 2020)...nicht umfassend aufgenommen werden...also Zeigerarten tatsächlich vorhanden waren. Argumentation und fehlendes gebotenes Handeln lassen durchaus den Eindruck entstehen, dass eine inhaltliche Prüfung seitens der Planer weniger unerwünscht erschien.

As.4923 Stadt

Die vormalig auf dem Plangebiet vorhandene Mähwiese wird auf Flurstück Nr. 683 ausgeglichen. Das Ausgleichskonzept wurde im Vorfeld mit der uNB abgestimmt. Die Neuanlage einer FFH-Mähwiese auf dem Flurstück 683 kann als Ausgleich für den entstehenden Eingriff anerkannt werden.

Dazu untenstehend im Text mehr Hinweise.

As.4923 Artenschutz - Einwendungen Fam. H.

Zu beachten ist auch die **Vorsprache am 30.03.2023 beim Planungsamt**, mit Protokoll vom 06.04.2026, mit der Vereinbarung zur Datenlieferung der Vögel im und um das Baugebiet bis 200m Entfernung an die Gutachterin. (Siehe Anlage: **Protokoll-Planungsamt-06-04-2023.pdf**).

Ergänzend wird auf die ebenfalls nach Absprache an Frau Schalajda übersandte Mail vom 03.05.2023 verwiesen, mit 4 Anlagen zum Habitat der in Schluttenbach lebenden geschützten Arten, die auch im Plangebiet regelmäßig residieren, jagen und Ruheplätze haben.

Zu beachten ist ebenso die Eingabe mit Dateien (Excelliste) und Photos, auch zu den Neuntöttern, u.a. gem. Mail vom 24.06.2021 und 03.07.2023 (Neuntöter im Baugebiet seit 2019 fortlaufend) an Frau Schalajda As (As unbekannt oder nicht enthalten).

Antwort der Stadt.

Die Hinweise wurden aufgegriffen und eine systematische Erfassung durchgeführt.

AM6: Die in der Synopse zugesagte, avifaunistische, „systematische Erfassung“ und die Berücksichtigung der Habitate (Zusage) und Gemeinderatsbeschluss, schon zu der ersten Offenlage), erfolgte zumindest unvollständig, unterblieb in erheblichen Teilen ganz und zeigte im übrigen falsche Ergebnisse.

Grundlage der Systematischen Erfassung und Habitatbeschreibung soll der „vorläufige Artenschutzbericht vom 10.04.2024“ sein, As 4684.

Dieser ist unvollständig und im Übrigen mangelhaft.

Zum Inhalt:

- Es wurden lediglich eigene behauptete Feststellungen der Gutachterin berücksichtigt.

- Es wurden lediglich Feststellungen (der Gutachterin) aus dem Jahr 2023 berücksichtigt. Bild As.4693.
- Es erfolgte keine Berücksichtigung der Meldungen der BI, (Fam. H. mit GPS-Daten und Photos auch aus der Zeit von 2021- 2023). Es erfolgte keine erkennbare Fortschreibung, trotz weiterer Meldungen der BI, zu den Neuntöttern im Baugebiet, bspw. vom 03.07 2024.
- Es wurde ein „Papierrevier“ erstellt, As.4693, also ein nicht durch direkte Beobachtungen gewonnenes Ergebnis zu Grunde gelegt. Die (von der Gutachterin angeforderten), umfangreichen, fortlaufenden Photos und GPS-gestützten Dateien der BI bleiben ebenso unerwähnt, wie der fortlaufende Schriftwechsel mit weiteren Hinweisen. Allenfalls beiläufig und nebensächlich wird auf (irgendwelche) Hinweise der BI verwiesen. As.4691. Die direkten Beobachtungsdokumentationen von anerkannten „fachkundigen Bürgern“ bleiben unberücksichtigt, sh. Abbildung 3 As. 4693.
- Es werden sämtliche, mit Bildmaterial gestützten, fortlaufenden Nachweise zu den Neuntöttern im Baugebiet! ignoriert. In Abbildung 3 wird ein einziges Tier außerhalb im Norden aufgeführt. Von der BI wurde kein Tier „im Bereich einer Baumschule innerhalb des Planungsgebietes registriert“.As.4691. Die angezeigten Fundorte befinden sich auch nicht „im westlichen Teil des Plangebietes “ As.4691, sondern im **gesamten** Bereich des Plangebietes, hauptsächlich Im Bereich der mittlerweile zerstörten Brombeergebüsche am „Höhenweg“, aber nicht nur dort.
- Der **Schutzstatus** der **Neuntöter** wird **verkannt** und **nicht** dem **Anhang I der VogelRiLi** zugeordnet. As. 4692.
- Es war der Gutachterin schon im Jahr 2021, lt. eigener Mail vom 07.06.2021, die Neuntöterpopulation angezeigt worden. As.1139.
- Es darf davon ausgegangen werden, dass sie sich bei ihrer Mail auf die (interne) Nachricht der Stadt vom 19.03.2021 bezieht, mit beigefügten Neuntöter-Dateien, GPS-gestützt und mit Photographien der Tiere aus dem Baugebiet! As.1009-1011.

Wörtlich führt die Gutachterin (gleichwohl) aus:

*...Es ist nicht auszuschließen, dass er das Gebiet gelegentlich als Nahrungshabitat nutzt, **geeignete Strukturen** für eine Brut oder **typische Ansitze (niedere Hecken mit Dornensträuchern)** sind jedoch **nicht vorhanden**...*

AM7: *Es wurde durch die Dateien nachgewiesen, dass die Neuntöter das Baugebiet seit mindestens 2019 regelmäßig als Habitat (Jagd und Ruhesitz) nutzen. Längs dem Höhenweg erstreckte sich eine ca. 220m lange Brombeerhecke mit Ansitzpfählen und etwas kleiner auch um das „Holzhaus“ wie bereits im Bericht von MC vom 30.10.2020 mit instruktivem Bildnachweis beschrieben. Soll dies der Gutachterin selbst bei ihren Besuchen verborgen geblieben sein?*

Das Artenschutzgutachten ist neu zu erstellen, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und eingereichten Dokumentationen. Dieses ist der uNB im Rahmen eines neuen Umwandlungsantrages vorzulegen!.



19. 07.2024, Neuntöter, Männchen, Ecke Lange Straße, Beginn Höhenweg, Blickrichtung
Schönblick, in einer über viele Jahre gewachsenen **Brombeerhecke** (im Planungsgebiet)!



Untertitel hinzufügen

Dienstag, 18. Juni 2024 um 19:24

Anpassen

IMG_5895

Apple iPhone 15 Pro Max

RAW

Telefotokamera — 120 mm f2,8

12 MP • 3024 × 4032 • 16 MB

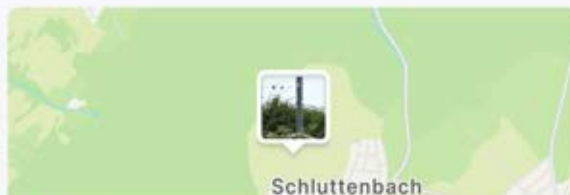
ISO 50

666 mm

0 ev

f2,8

1/903 s



Ettlingen >

Anpassen

18.06.2024, Brut-Paar Neuntöter in **Brombeerhecke** am Höhenweg, nahe Aussichtspunkt.

- Es darf angemerkt werden, dass die Gutachterin das ihr mit Bildnachweis angezeigte regelmäßige, jährlich fortlaufende Weißstorch-Nahrungshabitat und Waldohreulenhabitat im Baugebiet „kleinredet“.



Juli 2020, Weißstörche im Baugebiet am Holzhaus (es waren noch mehr). Jährlich wiederkehrend, mit bis zu 40 oder mehr Tieren.

Die Gutachterin wörtlich: As.4691: Die Waldohreule (*Asio otus*) wurde, einmal rufend im Wohngebiet südlich des Untersuchungsgebiet, registriert, eine Brut blieb im Erfassungsjahr jedoch aus oder war erfolglos (keine Feststellung bettelnder Jungvögel). Bruten im Umfeld des Untersuchungsgebiets sind der BI Lebensraum Schluttenbach aus den Vorjahren nicht bekannt, jedoch aus der weiteren Umgebung. Ein Familienverband wurde von der BI bei „Trainingsflügen“ der Jungvögel in den Vorjahren im Untersuchungsgebiet beobachtet.

AM8: Es wiederholt sich. Beobachtungen, nämlich eigene, werden nur aus dem Jahr 2023 vermerkt. Die erfolgreiche Brut (mit 4 Jungvögeln) erfolgte nicht in ...der weiteren Umgebung, sondern ca.60m vom Baugebiet entfernt (Bild von Jungvögeln lag der Gutachterin vor). Rufe gibt es regelmäßig.



Juni 2021, 3 Waldohreulen (Ästlinge), es waren 4 Ästlinge, aufgenommen im Garten Schönblick 34, ca. 60m vom Baugebiet entfernt.

AM9: FAZIT

Das Artenschutzgutachten vom 10.04.2024 ist gekennzeichnet durch **falsche Angaben** (zu Habitatsstrukturen, zu Schutzstatus und Vorkommen geschützter Arten und deren Vorkommen ua.), durch **Auslassungen**, (keine Erwähnung oder Bewertung der eingereichten Dokumentationen oder des umfangreichen Schriftwechsels ua.), durch **Vermeidungen** (vollständige Ignorierung der Flora-Dokumentation, keine Prüfung der Habitate geschützter Arten, keine Wirkanalyse auf lärmempfindliche Arten ua.), durch, **Suggestion** (nur eigene Papieranalyse aus einem Jahr 2023 mit Grafik ist maßgebend ua.) und **nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen** daraus.

Es ist in Summe tendenziös und **nicht verwertbar**. Das Artenschutzgutachten soll sogar dem Antrag auf Umwandlung der Streuobstwiese an die uNB, vom Februar 2024 (im folgenden „Antrag 1“), verfasst von derselben Gutachterin, zugrunde gelegen haben. Darauf verweist jedenfalls eine dortige Fußnote, vgl. Zi.8 S.13 (nicht in den überlassenen/veröffentlichten Unterlagen enthalten!

Beachte hierzu: Gleicher Text in Antrag in den veröffentlichten Planunterlagen, der NICHT der Genehmigung zugrunde lag, S.13 As. 4575 Mitte).

Dem Umwandlungsantrag war das Artenschutzgutachten allerdings nicht als Anlage angeschlossen, was wenig erstaunt, nachdem dieser 2 Monate vor dem Datum des Gutachtens gestellt wurde.

Die Frage ist: Was wurde hier in welcher Form verwertet? Wann und durch wen wurden die „Antragsschriften“ verändert. Dazu detailliert unter den nachstehenden „Verfahrenshinweise“

*Es drängt sich in der Gesamtbetrachtung der Eindruck vertieft auf, dass durch ein falsches Gutachten der **Naturschutz und Artenschutz** ausgehebelt werden sollte. Dieser wurde naheliegend offensichtlich als **Planungshindernis** gesehen.*

Ein korrektes vollständiges Gutachten hätte zum Ausschluss der Fläche geführt. Es ist daher neu zu erstellen.

Dieser Eindruck der gutachterlichen und/oder planerischen Intention verfestigt sich weiter bei näherer Betrachtung des/der Umwandlungsantrags/-Anträge derselben Gutachterin.

Zum Antrag auf Umwandlung des Streuobstbestandes im Baugebiet, erstellt durch die Gutachterin Frau Schalajda, Büro Breunig:

1) Verfahrenshinweise zu den Umwandlungsanträgen der Gutachter Breunig / Schalajda

a) Es gibt drei Umwandlungsanträge mit ganz unterschiedlichen Inhalten!!!

Dem LRA/ uNB wurden zwei Anträge, datiert mit „Februar 2024“ (Antrag1) und „März 2024“ (Antrag2), eingereicht. Schon diese beiden Anträge weichen (bereits) inhaltlich deutlich voneinander ab, bspw. zu Flächen / Berechnungen / Bewertungen... Diese beiden Anträge (1+2) liegen aber der Genehmigung des LRA/uNB, laut Genehmigungs-Text zugrunde. Diese beiden Anträge sind nicht öffentlich bekannt gemacht.

b) In den (überlassenen), öffentlichen Planungsunterlagen ist - nur - ein weiterer, also dritter Antrag, ebenfalls datiert mit „März 2024“, enthalten. Äußerlich in der Aufmachung unterscheidet er sich nicht von Antrag 2. Selbst das Datum „März 2024“ wird weiterverwendet. Er wird auch als derjenige Antrag bestimmt, der der uNB zur Umwandlung eingereicht wurde (was nicht zutrifft).

Dieser dritte! Antrag weicht (noch einmal) wesentlich von dem „März-Antrag“ (Nr. 2) ab, der zur Genehmigung eingereicht wurde.

Nur ein Beispiel: Die in Anspruch genommene Streuobstfläche "schrumpft" von 6.300qm auf 4.500qm, die Ausgleichskoeffizienten sind falsch (zu günstig) dargestellt. Öffentlichkeit und Gemeinderat erhielten also wesentlich **andere Angaben**, als die dem Genehmigungsverfahren zu Grunde liegenden Zahlen... As.3518-3520 und Bilder anbei.

Antrag 3 aus Planakten von „März 2024“

5 Ausgleichskonzept

Ein Teil des mittigen Streuobstbestands bleibt erhalten (ca. 1.800 m²). Der Bestand ist damit weiterhin nach § 33a NatSchG geschützt. Beim östlichen Bestand verbleiben rund 500 m², der Bestand ist damit nicht mehr geschützt. Insgesamt werden 18 Obstbäume (9 + 9) auf einer Fläche von rund 4.000 m² (2.800 m² + 1.200 m²) entfernt. Da beim östlichen Bestand der Schutzstatus erlischt, entfallen durch das Vorhaben geschützte Streuobstbestände auf einer Fläche von 4.500 m² (2.800 + 1.700 m²).

Als Besonderheit des mittigen Bestands ist zu beachten, dass dessen Fläche aufgrund der großen Entfernungen der Bäume zueinander bei gleicher Anzahl zu fallender Bäume mehr als doppelt so groß ist wie die östliche Fläche. Die großen Abstände zwischen den Bäumen (bis zu 30 m) sind für Streuobstbestände eher untypisch.

Um den Verlust von Streuobstbäumen möglichst gebietsnah auszugleichen, werden östlich angrenzend an die bestehende Baumreihe des mittigen Streuobstbestands auf Flurstück 207/1 zehn Obstbäume im Abstand von 10 bis 15 m neu gepflanzt. Mit dieser Neupflanzung ist die Fläche des Streuobstbestands künftig mit ca. 2.000 m² deutlich größer als 1.500 m², der Schutzstatus ist damit wieder hergestellt. Der Bereich, in dem die Neupflanzungen erfolgen, ist in Abbildung 3 dargestellt. Er liegt, wie auch der verbleibende Streuobstbestand, im Suchraum (500 m) des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Da hier Bäume in eine gewachsene Wiesenvegetation gepflanzt werden, ist die Funktionserfüllung des Unternutzens von Beginn an hoch.

Als Ersatz für den östlichen Streuobstbestand und als weiteren Ausgleich für den mittigen Streuobstbestand wird auf Flurstück 683 nordwestlich des Planungsgebiets eine derzeitige Baumschulfläche zu einer artenreichen Magerwiese mit Streuobstbestand entwickelt (Abbildung 4). Im Süden der Fläche wächst auf rund 600 m² eine Obstbaumreihe parallel zum Weg. Die Fläche liegt im Suchraum (500 m) des Biotopverbunds mittlerer Standorte und ist damit gut für die geplante Entwicklung geeignet. Südlich der Fläche liegt eine Magerwiese, so dass davon ausgehen ist, dass das Standortpotenzial für diesen Biotoptyp grundsätzlich gut ist. Der künftige Streuobstbestand hat zusammen mit der vorhandenen Obstbaumreihe eine Fläche von rund 8.450 m², darauf werden mindestens 23 Bäume neu gepflanzt.

INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, KARLSRUHE

8

Antrag 2 an uNB von „März 2024“

5 Ausgleichskonzept

Bei beiden Streuobstbeständen bleiben Bereiche außerhalb des Planungsgebiets erhalten: beim mittigen Bestand sind dies ca. 1.200 m², beim östlichen rund 500 m². Die verbleibenden Bestände sind damit nicht mehr nach § 33a NatSchG geschützt. Insgesamt werden 18 Obstbäume (9 + 9) auf einer Fläche von rund 4.000 m² (2.800 m² + 1.200 m²) entfernt. Da bei beiden Beständen der Schutzstatus erlischt, entfallen durch das Vorhaben geschützte Streuobstbestände auf einer Fläche von 6.300 m² (4.600 m² + 1.700 m²).

Als Besonderheit des mittigen Bestands ist zu beachten, dass dessen Fläche aufgrund der großen Entfernungen der Bäume zueinander bei gleicher Anzahl zu fallender Bäume mehr als doppelt so groß ist wie die östliche Fläche. Die großen Abstände zwischen den Bäumen (bis zu 30 m) sind für Streuobstbestände eher untypisch.

Um den Verlust von Streuobstbäumen möglichst gebietsnah auszugleichen, werden östlich angrenzend an die bestehende Baumreihe des mittigen Streuobstbestands auf Flurstück 207/1 zehn Obstbäume im Abstand von 10 bis 15 m neu gepflanzt. Mit dieser Neupflanzung ist die Fläche des Streuobstbestands künftig mit ca. 2.000 m² deutlich größer als 1.500 m², der Schutzstatus ist damit in diesem Bereich wieder hergestellt. Der Bereich, in dem die Neupflanzungen erfolgen, ist in Abbildung 3 dargestellt. Er liegt, wie auch der verbleibende Streuobstbestand, im Suchraum (500 m) des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Da hier Bäume in eine gewachsene Wiesenvegetation gepflanzt werden, ist die Funktionserfüllung des Unternutzens von Beginn an hoch.

Als Ersatz für den östlichen Streuobstbestand und als weiteren Ausgleich für den mittigen Streuobstbestand wird auf Flurstück 683 nordwestlich des Planungsgebiets eine derzeitige Baumschulfläche zu einer artenreichen Magerwiese mit Streuobstbestand entwickelt (Abbildung 4). Im Süden der Fläche wächst auf rund 600 m² eine Obstbaumreihe parallel zum Weg. Die Fläche liegt im Suchraum (500 m) des Biotopverbunds mittlerer Standorte und ist damit gut für die geplante Entwicklung geeignet. Südlich der Fläche liegt eine Magerwiese, so dass davon ausgehen ist, dass das Standortpotenzial für diesen Biotoptyp grundsätzlich gut ist. Der künftige

INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, KARLSRUHE

8

3520

Stadt Ettlingen

Antrag Umwandlung Streuobst
BfPlan „Lange Straße Nord“

Im Vergleich zum Eingriff wird eine deutlich größere Anzahl Bäume neu gepflanzt (23 + 10, Faktor 1,7). Zudem ist künftig mit rund 10.450 m² (8.450 m² + 2.000 m², davon 8.950 m² neu) eine deutlich größere Fläche geschützter Streuobstbestände vorhanden als dies heute der Fall ist. Gemessen an der Fläche entfallender Streuobstbestände (2.800 m² + 1.200 m² = 4.000 m²) ergibt sich aus den zu den künftig geschützten Streuobstbeständen neu hinzukommenden Flächen (8.950 m²) ein Faktor von 2,2.

Mit der im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich größeren Fläche und Anzahl Bäume wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neu gepflanzte Bäume eine geringere ökologische Funktion besitzen als dies bei älteren, großkronigen Bäumen der Fall ist. Auch der Unternutzen wird mit den Jahren durch die Etablierung standorttypischer Pflanzenarten und die Ansiedlung von Tieren, beispielsweise Wiesenameisen, an ökologischen Wert gewinnen. Die volle Wirkung der Maßnahme entfaltet sich also erst mit der Zeit. Mit den Jahren kann die größere Fläche mit ihrem zum großen Teil hochwertigeren Unternutzen und deutlich mehr Bäumen eine höhere ökologische Funktion entfalten, womit die Zeitverzögerung zusätzlich kompensiert wird.

Es ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben verloren gehenden Funktionen im Naturhaushalt mit den geplanten Ersatzmaßnahmen mitsamt der zeitlichen Verzögerung umfassend kompensiert werden können.

6 Fotodokumentation



Abbildung 5: Streuobstbestand in und angrenzend an den Freizeitgarten im Osten des Planungsgebiets (Foto: KASSEL 2018).

Stadt Ettlingen

Antrag Umwandlung Streuobst
BfPlan „Lange Straße Nord“

Im Vergleich zum Eingriff wird eine deutlich größere Anzahl Bäume neu gepflanzt (23 + 10, Faktor 1,7). Zudem ist künftig mit rund 10.450 m² (8.450 m² + 2.000 m², davon 9.050 m² neu) eine deutlich größere Fläche geschützter Streuobstbestände vorhanden als dies heute der Fall ist. Gemessen an der Fläche entfallender Streuobstbestände (2.800 m² + 1.200 m² = 4.000 m²) ergibt sich aus den zu den künftig geschützten Streuobstbeständen neu hinzukommenden Flächen (9.050 m²) ein Faktor von 2,25.

Mit der im Vergleich zum Ist-Zustand deutlich größeren Fläche und Anzahl Bäume wird dem Umstand Rechnung getragen, dass neu gepflanzte Bäume eine geringere ökologische Funktion besitzen als dies bei älteren, großkronigen Bäumen der Fall ist. Auch der Unternutzen wird mit den Jahren durch die Etablierung standorttypischer Pflanzenarten und die Ansiedlung von Tieren, beispielsweise Wiesenameisen, an ökologischen Wert gewinnen. Die volle Wirkung der Maßnahme entfaltet sich also erst mit der Zeit. Mit den Jahren kann die größere Fläche mit ihrem zum großen Teil hochwertigeren Unternutzen und deutlich mehr Bäumen eine höhere ökologische Funktion entfalten, womit die Zeitverzögerung zusätzlich kompensiert wird.

Es ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben verloren gehenden Funktionen im Naturhaushalt mit den geplanten Ersatzmaßnahmen mitsamt der zeitlichen Verzögerung umfassend kompensiert werden können.

6 Fotodokumentation



Abbildung 5: Streuobstbestand in und angrenzend an den Freizeitgarten im Osten des Planungsgebiets (Foto: KASSEL 2018).

Diese nicht erklärliche Diskrepanz konnte nur durch die zufällige Einholung der (Original-) Anträge im Dezember 2025 bei der uNB und durch den Vergleich von Zeile für Zeile mit dem veröffentlichten Antrag erkannt werden.

AM10: Veränderung und Austausch der Dokumente mussten jedem unbefangenen Betrachter verborgen bleiben. Ein Hinweis der Planungsbehörde liegt nicht vor. **Es besteht der Eindruck, der Umwandlungsantrag sollte Stück für Stück und selbst nach Erteilung der Genehmigung "passend" gemacht werden. Öffentlichkeit und Gemeinderat dürften mehr als naheliegend bewusst falsch unterrichtet worden sein, um die möglichst widerspruchslöse Zustimmung zum Plan zu erreichen.**

Das korrekte Verfahren ist nachzuholen!

Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man das Verfahren zur Umwandlung inhaltlich mit den der uNB eingereichten Unterlagen Antrag 1 und Antrag 2 betrachtet. Die zur Genehmigung eingereichten Antragsunterlagen (Antrag 1 und Antrag 2) zeichnen sich durch Widersprüche, falsche Angaben, Auslassungen, Vermeidungen, durch Suggestion und nicht nachvollziehbare Schlussfolgerungen aus. Im Einzelnen:

Ausgleichsgebiet Fl. Nr. 683...städtisches Eigentum

- a) Es handelt sich um den Teil eines FFH-Gebietes "Wälder und Wiesen bei Ettlingen", Nr. 7016-342, am Waldrand gelegen. In allen! Umwandlungsanträgen wird ein Hinweis darauf vermieden. Folglich fehlt auch in der Genehmigung dazu jeder Hinweis.
- b) Das Gebiet wurde von Herrn Hasenhündl vor vielleicht 18-20 Jahren, jedenfalls teilweise, in eine Baumschule "umgewandelt". Ob damals eine Genehmigung vorlag, ist nicht bekannt. Zum Zeitpunkt der gutachterlichen Untersuchung durch Frau Schalajda im Jahr 2023 war der Bestand deutlich ausgedünnt. Bäume waren entfernt und vermutlich verkauft worden.
Der Bestand hatte sich im Lauf der Jahre gut entwickelt, mit ca. 3-4m hohen Bäumen, in Abständen stehend und auf deutlich mehreren 1000qm belegen. Im Frühjahr waren, zur Zeit der Obstblüte, regelmäßig blühende Bäume erkennbar. Die konkrete Art der Bäume ist diesseits nicht bekannt. Man kann den Bestand auf Bild 8 des Umwandlungsantrags (in allen drei Varianten) As.3522 zu Antrag 3 gut erkennen. Dieses Bild der Gutachterin und weiteres Fotomaterial belegen, dass es sich mit großer Sicherheit um einen Streuobstbestand gehandelt hat.



19. August 2023, Bild von Fl. St. 683, FFH-Gebiet mit Streuobst-Bäumen, einige geschlagen, am Boden liegend

AM10: Wäre der Bestand der uNB mitgeteilt worden, wäre die Umwandlung kaum genehmigt worden. Dies gilt umso mehr bei einer Mitteilung der bevorstehenden vollständigen Rodung dieses Bestandes.

- c) Die Gutachterin vermeidet in den Anträgen auf Umwandlung jegliche Beschreibung der Bäume nach Lage, Art, Anzahl und Größe. Es findet sich lediglich am unteren Bildrand der nicht mehr zutreffende Hinweis „Baumschule“. Sie unterlässt gegenüber der uNB selbst einen dringend gebotenen Hinweis zu der (bevorstehenden) und später erfolgten, vollständigen Rodung eines gesetzlich geschützten Bereichs des FFH-Gebietes durch Herrn Hasenhündl.



Abbildung 8: Baumschulfläche nordwestlich des Planungsgebiets: hier wird ein neuer Streuobstbestand entwickelt. Die Baumreihe am Weg wird erhalten. (Foto: SCHALAJDA 2023).

Es ist mehr als naheliegend, dass sie wusste, dass eine Rodung erfolgen würde. Nachdem das FFH-Gebiet, Nr. 7016-342, lt. dem von ihr verfassten Antrag, als Ausgleichsfläche für den Streuobstbestand im Plangebiet „umgestaltet“ werden sollte, war die Rodung im verschwiegenen FFH-Gebiet zwingende Voraussetzung zur Anerkennung. Nur so ließ sich eine angebliche „Aufwertung“ begründen. Im Ergebnis sollten - zum Zwecke der „Aufwertung“ nach der Rodung - einige wenige Streuobstbäume neu gepflanzt werden.

Eine Genehmigung zur Rodung ist aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen. Sie darf ausgeschlossen werden.

AM11: Die Rodung einer erheblichen Anzahl einer erheblichen Anzahl gewachsener Streuobstbäume, nur um an gleicher Stelle mit wenigen Jungbäumen wieder aufzuforsten, erweist sich nur auf den ersten Blick als widersinniges Vorgehen.

Auf den zweiten Blick erscheint ein solches desaströses Vorgehen aber als konsequenten Planungsschritt.

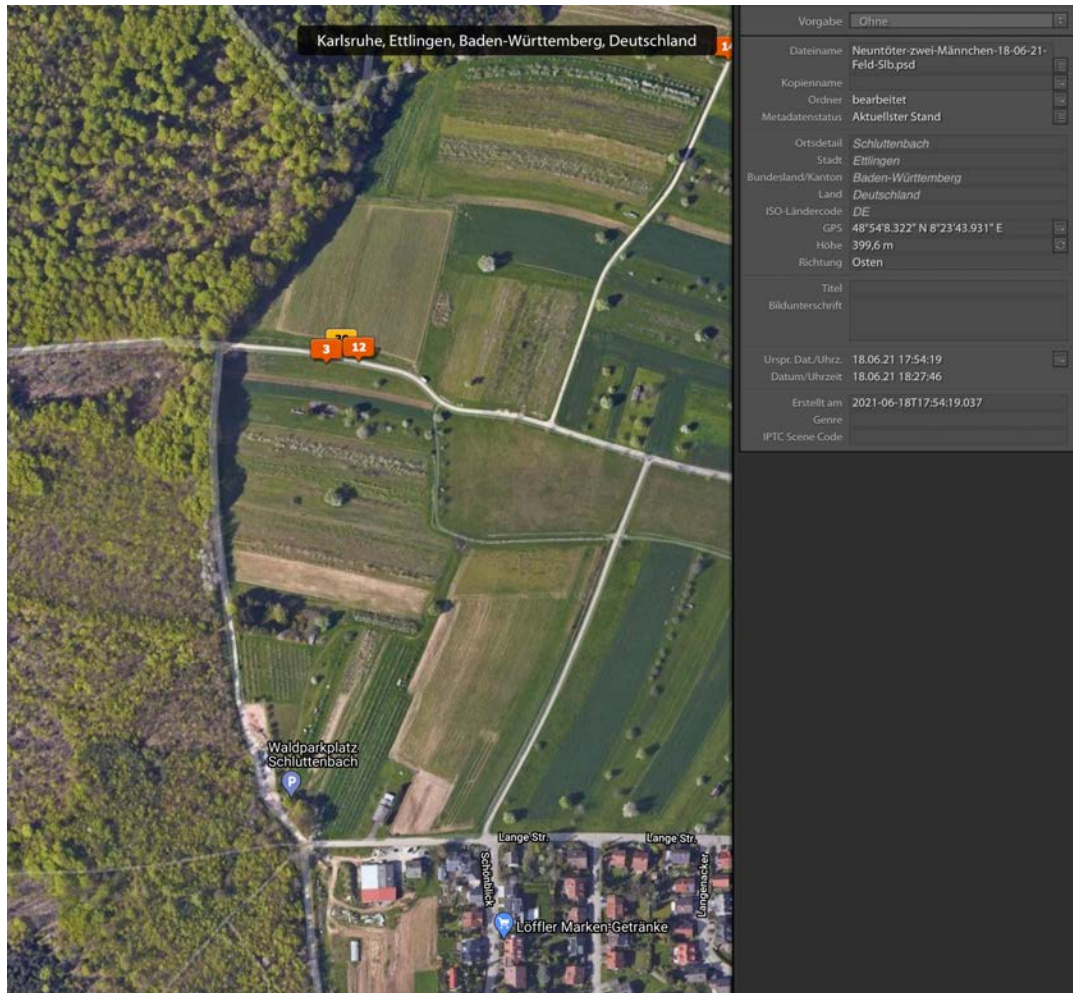
Wäre der Bestand und/oder dessen bevorstehende Rodung im Genehmigungsantrag erwähnt worden, hätten der Genehmigung kaum überwindbare rechtliche Hürden entgegengestanden. Zumindest hätte seitens der Genehmigungsbehörde uNB nachdrücklicher Anlass zur Nachfrage mit ungewissem Ausgang bestanden.

Wäre der Bestand im Genehmigungsantrag erwähnt worden, so wäre die vorteilhafte, selbst vorgenommene Berechnung einer Ökobilanz mit erheblichen Ökopunkten, wegen der behaupteten „Aufwertung“ durch Neupflanzung u.a., durchaus in Frage gestanden.

Die tatsächliche Motivlage bleibt indes im Dunkeln.

Im Gutachten der Frau Schalajda findet sich, statt einer Beschreibung und Bewertung von Avifauna, Bewuchs (mit Streuobstbestand), der schlichte Hinweis "geeignet" und Aufwertung von Feuchtwiese zur Flachlandmähwiese.

- d) Der Gutachterin wurde das dortige Habitat der Neuntöter mit Fotos und GPS-Daten (schon zu früherer Zeit) nachgewiesen. Die Tiere werden in (ihrem) Antrag auf Umwandlung nicht (einmal) erwähnt! Bild anbei



Neuntöter-Brutpaar auf Fl. St. 683, FFH-Gebiet, mit Kamera-Standorthinweis

Alle nachfolgenden Photos / Dokumentation wurden noch am Abend des Besuchs der Gutachterin vom 18.06.2021 in Schluttenbach gefertigt und ihr per Mail am 24.06.2021 zugeleitet.

Die Gutachterin selbst erschien am 18.06.2021 um die sommerlich heiße Mittagszeit in Schluttenbach, zu der die Avifauna regelmäßig ruht. Sie traf keine eigenen Feststellungen.



Neuntöter-Männchen, sitzend auf Zaunpfosten im Fl. St. 683, siehe Karte oben.



Neuntöter-Weibchen, sitzend auf Ast im Fl. St. 683, siehe Karte oben.



2 Neuntöter-Männchen, sitzend auf Zaunpfosten im Fl. St. 683, siehe Karte oben.

AM12: Wäre das Habitat -innerhalb des FFH-Gebietes geprüft und der Genehmigungsbehörde mitgeteilt worden, wäre der Genehmigung naturschutzrechtliche Hindernisse entgegengestanden. Zumindest hätte eine förmliche FFH-Vorprüfung erfolgen müssen, deren ungewisser Ausgang und Bewertung durch die Genehmigungsbehörde, nach diesseitigem Eindruck, wohl vermieden werden sollte.

Ein neues, korrektes Genehmigungsverfahren mit vollständigen Unterlagen ist einzuleiten.